



Kommissionärin:

Linnea Bridal Secondhand

Bianca Gienuth

Städtchenstrasse. 4

7320 Sargans

Kommittentin:

Name:

Vorname:

Adresse:

Tel:

E-Mail:

- 
- Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin «Linnea Bridal», folgender Artikel zum Zweck des Verkaufs an Dritte.

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Originalpreis: \_\_\_\_\_

Kaufdatum: \_\_\_\_\_

Grösse: \_\_\_\_\_

- **Linnea nimmt ausschliesslich gereinigte und intakte Kommissionsware.**
- Die Kommissionärin behält den Artikel während 12 Monaten in den Verkaufs-Räumlichkeiten und bietet dieser Dritten zum Kauf an.
- Die Pflicht der Kommissionärin besteht in der Ausstellung des Artikels, der Betreuung des potenziellen Kunden und der Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises.
- Für den Artikel wurden gemeinsam folgender Verkaufspreis festgelegt:

CHF: \_\_\_\_\_

- Linnea weicht von dem Verkaufspreis nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der Kommittentin ab.

- Die Provision für Linnea Bridal beträgt 30 % des vereinbarten Verkaufspreises. Die restlichen 70 % werden der Kommittentin innert 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder bar ausbezahlt.
- Im Falle eines Verkaufs wird die Kommittentin per Telefon oder E-Mail benachrichtigt.
- Kann der Artikel innerhalb den vereinbarten 12 Monaten nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissionärin innerhalb des Folgemonats Kontakt mit der Kommittentin auf. Diese entscheidet, was mit dem Artikel geschehen soll. Wird eine Retoursendung per Post vereinbart, gehen diese zu Lasten der Kommittentin.
- Kommt es nicht zu einem Verkauf des Artikels nach den vereinbarten 12 Monaten, entstehen für die Kommittentin keine Gebühren.
- Für die Lagerungs- und Aufwandgebühr erlaubt sich die Kommissionärin 30 CHF zu verrechnen für 1 Jahr Kommission. Dies kann bei Abholung vom Brautkleid per Twint oder Bar bezahlt werden.
- Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach der vereinbarten Frist (12 Monate) wegen Adressen-, Telefon- oder E-Mailänderungen nicht mehr erreichen, wird ihr eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Falls sich die Kommittentin nach dieser Frist nicht mehr meldet, geht der Artikel als Eigentum an die Kommissionärin über. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglichen vereinbarten Kommissionssumme.
- Die Kommissionärin verpflichtet sich, sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen, die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.
- Die Kommittentin ist mit der Publikation einer Kleiderbeschreibung und von der Kommissionärin erstellten Fotos für Verkaufsförderungszwecke einverstanden.
- Ansonsten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift

Kommissionärin

Unterschrift

Kommittentin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_